



Bescheinigung
über die
Einhaltung der Vorgaben der Nr. 1 bis 7 des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007 sowie die Einhaltung der im Betrauungsbescheid vom 24. November 2009 genannten qualitativen Vorgaben im Busverkehr
für das Geschäftsjahr
1. Januar bis zum 31. Dezember 2016
der
Stadtwerke Tübingen GmbH
Tübingen



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Auftrag	1
2.	Auftragsdurchführung	2
2.1.	Prüfungsgrundlagen	2
2.2.	Prüfungsdurchführung	2
3.	Feststellungen und Erläuterungen zu deruns vorgelegten Trennungsrechnung und zur Einhaltung der Regeln der Nr. 1 bis 7 des Anhangs zur VO (EG) 1370 / 2007	3
3.1.	Ordnungsmäßigkeit der Trennungsrechnung	3
3.2.	Ertragslage	4
4.	Feststellungen und Erläuterungen zu den uns vorgelegten Unterlagen bezüglich der Einhaltung der in Anlage 3 zum Betrauungsbescheid vom 24. November 2009 genannten qualitativen Vorgaben im Busverkehr	6
5.	Bescheinigung über die Einhaltung der Vorgaben der Nr. 1 bis 7 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370 / 2007 sowie die Einhaltung der in Anlage 3 zum Betrauungsbescheid vom 24. November 2009 genannten qualitativen Vorgaben im Busverkehr	7



1. AUFTRAG

1. Am 26. Juli 2017 beauftragte uns die Geschäftsführung der Stadtwerke Tübingen GmbH, Tübingen, die Einhaltung der Regeln der Nr. 1 bis 7 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370 / 2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191 / 69 und (EWG) Nr. 1107 / 70 DES RATES (im Folgenden: Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 sowie die Einhaltung der in Anlage 3 zum Betrauungsbescheid vom 24. November 2009 genannten qualitativen Vorgaben im Busverkehr zu prüfen.
2. Wir haben den Auftrag in Übereinstimmung mit den nationalen Berufsgrundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) im August und September 2017 in unseren Geschäftsräumen in Stuttgart durchgeführt.
3. Wir bestätigen, dass wir bei der Auftragsdurchführung die Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
4. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die vereinbarten und dieser Bestätigung als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten ist Nr. 1 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend. In Hinblick auf Ansprüche Dritter gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Die Haftungshöchstsumme gilt bei mehreren Anspruchstellern für alle Ansprüche insgesamt (Nr. 9 Abs. 4 der Allgemeinen Auftragsbedingungen).



2. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

2.1. Prüfungsgrundlagen

5. Am 16. November 2009 wurde auf Beschluss des Gemeinderats der Universitätsstadt Tübingen die Stadtwerke Tübingen GmbH mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben bei Planung, Aufbau und Betrieb öffentlicher Personenverkehrsdienste im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen betraut. Am 24. November 2009 hat die Universitätsstadt Tübingen den Betrauungsakt als Bescheid an die Stadtwerke Tübingen GmbH erlassen.
6. Gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 4 dieses kommunalen Betrauungsbescheids legt der Stadtverkehr Tübingen als Betriebszweig der Stadtwerke Tübingen GmbH jährlich eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, in der bestätigt wird, ob die Regeln der Nr. 1 bis 7 des Anhangs zur VERORDNUNG (EG) Nr. 1370 / 2007 zur Berechnung des finanziellen Nettoeffekts eingehalten worden sind.

2.2. Prüfungsdurchführung

7. Die Prüfung der Berechnung der Höhe des finanziellen Nettoeffekts der Universitätsstadt Tübingen für die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach den Vorgaben der Nr. 1 bis 7 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370 / 2007 - deren Umsetzung in § 6 des kommunalen Betrauungsbescheids vom 24. November 2009 geregelt ist – wurde anhand der uns von der Stadtwerke Tübingen GmbH vorgelegten Trennungsrechnung vorgenommen. Neben dieser Trennungsrechnung und den ergänzenden Unterlagen hierzu, lagen uns mündliche Auskünfte der uns benannten Personen vor.
8. Darüber hinaus haben wir in Stichproben die Einhaltung der in Anlage 3 zum kommunalen Betrauungsbescheid definierten Qualitätsanforderungen für den Stadtverkehr geprüft. Hierzu hat uns die Stadtwerke Tübingen GmbH den Fahrplan 2016, eine Übersicht der Haltestellen und Fahrscheinautomaten sowie eine Übersicht über die Fahrzeuge und deren Ausstattung vorgelegt. Darüber hinaus lagen uns mündliche Auskünfte der uns benannten Personen vor.
9. Die Geschäftsführung der Gesellschaft und die von ihr benannten Personen erteilten uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise gemäß § 320 HGB und bestätigten uns am 25. September 2017 deren Vollständigkeit in einer schriftlichen berufstätigen Erklärung, die wir zu unseren Akten genommen haben.



3. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU DER UNS VORGELEGTEN TRENNUNGSRECHNUNG UND ZUR EINHALTUNG DER REGELN DER NR. 1 BIS 7 DES ANHANGS ZUR VO (EG) NR. 1370 / 2007

3.1. Ordnungsmäßigkeit der Trennungsrechnung

10. Auf Grundlage der uns von der Stadtwerke Tübingen GmbH vorgelegten Trennungsrechnung, haben wir in Stichproben die Einhaltung der oben genannten Regeln geprüft und kamen dabei zu keinen Beanstandungen oder Einschränkungen bezüglich folgender Feststellungen:

- Die verbundrelevanten Leistungen, Aufwendungen und Erträge wurden von den verbundfremden Leistungen, Aufwendungen und Erträgen klar abgegrenzt.
- Die nachgewiesenen Leistungen, Aufwendungen und Erträge entsprechen den tatsächlichen bei der Stadtwerke Tübingen GmbH angefallenen Aufwendungen und Erträgen. Die Werte für die verbundrelevanten Aufwands- und Ertragspositionen wurden vollständig und richtig aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss der Gesellschaft abgeleitet.
- Soweit kalkulatorische Ansätze zulässig sind, wurden diese richtig abgeleitet. Soweit Schlüssellösungen erforderlich waren, wurden diese sachgerecht und nachvollziehbar angewendet.
- Die vorgelegten Unterlagen weisen die Aufwendungen und Erträge der verbundrelevanten Leistungen des Jahres 2016 der Stadtwerke Tübingen GmbH vollständig und richtig aus.



3.2. Ertragslage

Die Ertragslage der Sparte Stadtverkehr stellt sich wie folgt dar:

	2016 (Ist)		2016 (Plan)		Veränderung	
	T€	v. H.	T€	v. H.	T€	v. H.
Umsatzerlöse	12.194	97,9	11.791	97,8	403	3,4
Übrige betriebliche Erträge	260	2,1	265	2,2	-5	-1,9
Betriebserträge	12.454	100,0	12.056	100,0	398	3,3
Materialaufwand	-13.062	-104,9	-13.426	-111,4	364	2,7
Rohhertrag	-608	-4,9	-1.370	-11,4	762	55,6
Abschreibung des Anlagevermögens	-1.286	-10,3	-1.332	-11,0	46	3,5
Innerbetriebliche Leistungsverrechnung	-1.210	-9,7	-995	-8,3	-215	-21,6
Sonstige Aufwendungen (inkl. Sonstige Steuern)	-456	-3,7	-322	-2,7	-134	-41,6
Übrige betriebliche Aufwendungen	-2.952	-23,7	-2.649	-22,0	-303	-11,4
Betriebsergebnis	-3.560	-28,6	-4.019	-33,4	459	11,4
Finanzergebnis	-48	-0,4	-150	-1,2	102	
Ergebnis vor Ertragsteuern	-3.608	-29,0	-4.169	-34,6	561	
Ertragsteuern	1.388	11,2	0	0,0	1.388	
Jahresfehlbetrag	-2.220	-17,8	-4.169	-34,6	1.949	
Angemessener Gewinn	-349	-2,8	0	0,0	-349	
Finanzieller Nettoeffekt	-2.569	-20,6	-4.169	-34,6	1.600	

Die Betriebserträge lagen im Geschäftsjahr 2016 mit T€ 12.194 rund T€ 403 über der Prognose von T€ 11.791. Die Überschreitung der Planzahlen ist im Wesentlichen auf gestiegene Fahrgeldeinnahmen in Höhe von T€ 298 (Ist: T€ 8.637; Plan: T€ 8.339) sowie dem Anstieg der sonstigen Umsatzerlöse um T€ 142 (Ist: T€ 219; Plan: T€ 77) aufgrund der Neudefinition der Umsatzerlöse gemäß BilRuG zurückzuführen, die bei der Planung nicht berücksichtigt waren.



11. Die übrigen betrieblichen Erträge in Höhe von T€ 260 lagen um T€ 5 unter dem Planansatz (T€ 265) und rühren ebenfalls aus den Umgliederungen im Rahmen von BilRuG.
12. Der Materialaufwand lag mit T€ 13.062 unter der Prognose von T€ 13.426.
13. Die übrigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von € 2.952 lagen um T€ 303 über der Prognose von T€ 2.649. Die innerbetrieblichen Leistungsverrechnungen sind um T€ 215 niedriger ausgefallen als geplant.
14. Das negative Betriebsergebnis beläuft sich somit auf T€ 3.560 und liegt T€ 459 unter der Prognose von T€ -4.019.
15. Nach Berücksichtigung des negativen Finanzergebnisses von T€ 48 und der fiktiven Steuererstattung aufgrund der Einbeziehung der Sparte Stadtverkehr in den Querverbund von T€ 1.038 beläuft sich der Jahresfehlbetrag auf T€ 2.220.
16. Die Ermittlung des angemessenen Gewinns erfolgt nach der Berechnungsmethode in § 8 Abs. 2 und 3 des kommunalen Betrauungsbescheids und beträgt für das Geschäftsjahr 2016 T€ 349. Für die Berechnung wird ein Renditesatz von 4,0 v. H. zu Grunde gelegt.
17. Somit beträgt der maximal ausgleichsfähige Zuschussbetrag (finanzieller Nettoeffekt nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des kommunalen Betrauungsbescheids) für das Geschäftsjahr 2016 T€ 2.569.



4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU DEN UNS VORGELEGTEN UNTERLAGEN
BEZÜGLICH DER EINHALTUNG DER IN ANLAGE 3 ZUM BETRAUUNGSBESCHIED VOM 24.
NOVEMBER 2009 GENANNTEN QUALITATIVEN VORGABEN IM BUSVERKEHR

19. Auf Grundlage der uns von der Stadtwerke Tübingen GmbH vorgelegten Unterlagen sind die in Anlage 3 zum Betrauungsbescheid vom 24. November 2009 genannten qualitativen Vorgaben im Busverkehr in den nachfolgend dargestellten Punkten eingehalten worden.
20. Nach unserer in Stichproben durchgeführten Prüfung, umfasst das Liniennetz des Stadtverkehrs Tübingen das gesamte Stadtgebiet. Für einzelne Linien zwischen Quellengebieten und dem Hbf / Obf bestehen Direktverbindungen. Die Bedienung aller Linien erfolgt auskunftsgemäß bedarfsgesteuert.
21. Die vorgegebene zeitliche Erschließung (grundsätzlich 30-minuten-Grundtakt, maximal 60-Minuten-Takt) wurde anhand der Fahrpläne stichprobenartig überprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.
22. Die qualitativen Vorgaben der Fahrzeuge wurden anhand der Fuhrparkübersicht in Stichproben überprüft und konnten nicht beanstandet werden.
23. Nach unserer stichprobenartigen Prüfung anhand der uns vorgelegten Unterlagen wurden die Vorgaben bezüglich der Ausstattung von Haltestellen und Fahrscheinautomaten eingehalten.



5. BESCHEINIGUNG ÜBER DIE EINHALTUNG DER VORGABEN DER NR. 1 BIS 7 DES ANHANGS ZUR VO (EG) NR. 1370 / 2007 SOWIE DIE EINHALTUNG DER IN ANLAGE 3 ZUM BETRAUUNGSBESCHEID VOM 24. NOVEMBER 2009 DER GENANNTEN QUALITATIVEN VORGABEN IM BUSVERKEHR

24. An die Geschäftsführung der Stadtwerke Tübingen GmbH:

Nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen wurden die Vorgaben der Nr. 1 bis 7 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370 / 2007 sowie die Einhaltung der in Anlage 3 zum Betrauungsbescheid vom 24. November 2009 genannten qualitativen Vorgaben im Busverkehr eingehalten.

Stuttgart, 25. September 2017

invra Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jürgen Tschiesche
Wirtschaftsprüfer

Harald Antoniak
Wirtschaftsprüfer

25. Ferner weisen wir darauf hin, dass bei der Weitergabe unserer Bestätigung an Dritte ein vertragsähnliches Verhältnis mit dem Dritten zu Stande kommen könnte. In diesem Fall gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere Haftungsbeschränkung und zwar für alle Dritten insgesamt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlegers ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.